

Öffnung einer Rohrstrecke am Franzosenbach im Mündungsbereich in den Heilbrunner See im Ortsteil Marsmeier, Gemeinde Maitenbeth

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)

gem. § 5 Abs. 1 und 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 und Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass die Öffnung der Rohrstrecke nach Einschätzung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Östlich der Maitenbether Straße war der Franzosenbach bis zur Mündung in den Heilbrunner See komplett verrohrt. Im Jahr 2021 wurde bereits ein ca. 90 m langer Abschnitt geöffnet und naturnah gestaltet. Nunmehr wird auf Flur-Nr. 1536, Gem. Innach, auf einer Länge von ca. 20 m ein offener, naturnaher Bachlauf gestaltet. Weiter wird auf einer Teilfläche von ca. 60 m² des Grundstückes Flur-Nr. 1536/2, Gem. Innach, der Mündungsbereich in den Heilbrunner See ebenfalls neu naturnah gestaltet.

Im Bayerischen Wassergesetz (BayWG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in der Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL) werden gesetzliche Vorgaben zum Unterhalt, zum Ausbau und der Entwicklung von Fließgewässern vorgegeben. So ist als gesetzlicher Auftrag der ökologische Zustand des Gewässers mindestens zu erhalten, wenn möglich zu verbessern. Die diesem Vorhaben zugrundeliegenden Maßnahmen entsprechen den Zielsetzungen und Maßnahmenempfehlungen des Gewässerentwicklungskonzepts als auch den Anforderungen nach der Wasserrahmenrichtlinie.

Mit der Rohröffnung und der Gestaltung eines offenen, naturnahen Gerinnes wird neuer aquatischer Lebensraum geschaffen. Das leichte Verschwenken des Bachlaufs, eine unregelmäßige Uferlinie, die Anlage von Bermen und ein abwechslungsreiches Profil mit unterschiedlichen Neigungswinkeln schaffen flache Uferbereiche und wechselfeuchte Standortbedingungen, die einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum bieten. Die Variation der Sohlbreite und Sohltiefe bewirken unterschiedliche Strömungsbedingungen und Wassertiefen. Mit der Schaffung einer Niedrigwasserrinne wird auch bei geringem Wasserstand für ein fließendes Gewässer gesorgt.

Flache Uferböschungen erschließen das Gewässer für Tierarten. Die Zugänglichkeit wird für die Bevölkerung verbessert. Die neu zu schaffende, flache Mulde im Mündungsbereich bewirkt eine gewisse mechanische Absetzwirkung vom Bach mittransportierter Feinsedimente vor dem Einlauf in den See.

Durch die Einsaat autochthonem, heimischen Saatguts im Uferbereich des offenen Bachlaufs und des Sees, sowie die Ausweitung des bestehenden, schmalen Röhrichtgürtels bewirken einen standortgerechten und artenreichen Ufersaum.

Bereiche, welche unter Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG, genannt werden, sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 23.11.2022

Huber